jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1931/4/15 4Os155/31

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.04.1931

Norm

MSchG §28
StPO §143

Rechtssatz

Die im § 28 MSchG vorgesehene Beschlagnahme ist eine Beschlagnahme im Sinne des § 143 StPO. Der Rechtszug gegen den Beschluß des Untersuchungsrichters, womit die Beschlagnahme bewilligt wird, geht an die Ratskammer. Gegen die Entscheidung der Ratskammer gibt es kein weiteres Rechtsmittel.

Entscheidungstexte

- 4 Os 155/31
  Entscheidungstext OGH 15.04.1931 4 Os 155/31
  Veröff: SSt XI/34

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1931:RS0066774

Dokumentnummer

JJR_19310415_OGH0002_0040OS00155_3100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at